

- c) die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehen-  
den volkseigenen Betriebe der Industrie  
(im folgenden VEB genannt).“

## §2

**Der § 4 der Inventurrichtlinien ist durch folgende Fassung zu ersetzen:**

## „Inventurarten

(1) Die Inventuren sind grundsätzlich als Stichtagsinventuren durchzuführen.

(2) Für bestimmte Teile des Volksvermögens, auf die in den folgenden Bestimmungen im einzelnen hingewiesen wird, ist die Anwendung 1er permanenten Inventur zugelassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Der Leiter des übergeordneten Organs kann die Anwendung der permanenten Inventur untersagen. Die staatliche Finanzrevision hat das Recht, bei Feststellung grober Mängel in der Durchführung der permanenten Inventur oder bei Nichtvorhandensein der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 die Wiederholung durch Stichtagsinventur termingebunden zu verlangen und die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und Gewinn und Verlustrechnung zeitweilig zu versagen.

(4) Bei Übernahme eines Betriebsbereiches durch einen neuen Leiter bzw. Wechsel eines Verwalters materieller und finanzieller Werte ist außerhalb der im Inventurplan festgelegten Aufnahmetermine eine Übergabe-Übernahme-Inventur durchzuführen. Eine Übergabe-Übernahme-Inventur ist auch im Falle der Verlagerung kompletter Betriebe bzw. Betriebsteile oder eines Pachtsträgerwechsels durchzuführen. Der Inventurleiter entscheidet, ob diese Inventur als gültig im Rahmen des Inventurplanes anerkannt wird.“

## §3

(1) Im § 6 der Inventurrichtlinien ist als neuer Abs. 2 einzufügen:

„(2) Voraussetzungen für die Anwendung der permanenten Inventur sind:

- lückenloser, kontinuierlicher Belegdurchlauf zwischen Produktionsvorbereitung, Materialdisposition, Warenannahme, Lager, Materialrechnung, Kostenrechnung, Finanzrechnung;
- laufende Fortschreibung und tagfertige ordnungsgemäße Führung der Lagerdokumentation;
- ständige Kontrolle des Lagergutes hinsichtlich durch Bruch, Schwund, Verderb usw. auftretender Verluste;
- periodische Buchinventuren zur Abstimmung zwischen Bestandsnachweis, Materialdisposition, Kostenrechnung, Finanzrechnung nach Menge und Wert.“

(2) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

## §4

(1) Der Abs. 4 des § 8 der Inventurrichtlinien ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

„(4) Verschiedene Aufnahmelisten, die nicht für die Inventur ausgewertet werden, sind als ungültig zu bezeichnen und dem Inventurleiter zurückzugeben. Der Inventurleiter ist berechtigt, die verschiebenen Aufnahmelisten zu vernichten. Er hat darüber ein Protokoll anzufertigen, in dem die Inventargruppe gemäß Abs. 1 und die Seitennummern der vernichteten Aufnahmelisten aufgeführt sind. Werden die verschiebenen Aufnahmelisten nicht vernichtet, so ist der Ungültigkeitsvermerk vom Inventurleiter zu unterschreiben.“

(2) Der Abs. 8 des § 8 ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

„(8) Die Zusammenstellungen nach Gruppen gemäß Abs. 1 sind auf den Sammelblättern mit Angabe von Ort und Datum vom Inventurleiter zu unterschreiben. Der Hauptbuchhalter unterschreibt für die von ihm durchgeführten Kontrollen.“

(3) Der Abs. 10 des § 8 ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

„(10) Die Urlisten der Aufnahme sind, auch wenn Reinschriften angefertigt werden, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Das bezieht sich in gleicher Weise auf Hilfsunterlagen zur Ermittlung von Mengen und Werten, wie Aufmaßlisten, Meßtabellen, Umrechnungen usw.“

## §5

(1) Der Abs. 2 des § 17 der Inventurrichtlinien ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

„(2) Forderungen, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist, zweifelhafte und strittige Forderungen sind in besonderen Nachweisen zu erfassen, die neben den im Abs. 1 letzter Satz geforderten Angaben den Fälligkeitstag und Erläuterungen über die Gründe der Nichtbezahlung enthalten müssen.“

(2) Der Abs. 2 des § 26 ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

„(2) Verbindlichkeiten, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist, zweifelhafte und strittige Verbindlichkeiten sind in besonderen Nachweisen zu erfassen, die neben den im Abs. 1 letzter Satz geforderten Angaben den Fälligkeitstag und Erläuterungen über die Gründe der Nichtbezahlung enthalten müssen.“

(3) Der Abs. 6 des § 29 ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

„(6) Inventurdifferenzen sind in voller Höhe in Protokollen festzuhalten, in denen die Klärung bzw. Buchung der Differenzen spezifiziert nachzuweisen ist. Sie sind sofort nach Klärung ergebniswirksam zu buchen.“

## §6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1966

**Der Minister der Finanzen**

R u m p f

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22. Für den Inhalt und Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN. Je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschießbach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) Index 31817